

Organisationsreglement

der

Energie AG Sumiswald

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

1. GRUNDLAGEN

Dieses Organisationsreglement wird gestützt auf Artikel 19 der Statuten durch den Verwaltungsrat (VR) erlassen.

2. DER VERWALTUNGSRAT (VR)

2.1 Zusammensetzung und Konstituierung

Der VR setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsident;
- b. Vizepräsident;
- c. 3 – 5 weitere Mitglieder;
- d. Sekretär.

Der Präsident und die Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Der VR wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und konstituiert sich selbst.

Sekretär des VR ist mit beratender Stimme der Geschäftsführer.

2.2. Sitzungen, Einberufung und Traktandierung

Der VR versammelt sich so oft dies die Geschäfte erfordern und wenn immer dies ein Mitglied verlangt, mindestens jedoch viermal pro Jahr.

Die Einberufung erfolgt durch den Sekretär unter Angabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen spätestens fünf Werktage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitz führt der Präsident oder bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident.

2.3. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

Der VR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können bei Bedarf auch auf dem Zirkularweg oder mittels einer WEB-Konferenz gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer VR-Sitzung verlangt.

Über die VR-Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll enthält insbesondere eine Zusammenfassung der Verhandlungen, die Anträge und die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.

Auf dem Zirkularweg oder mittels einer WEB-Konferenz gefasste Beschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der VR-Sitzung gestellt und an der nachfolgenden VR-Sitzung genehmigt.

2.4. Aufgaben und Kompetenzen

Der VR kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Er hat gemäss Artikel 19 der Statuten folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation und Erlass des entsprechenden Organisationsreglementes;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Festlegung der Bedingungen und der Tarife für die Leistungen sowie für den Anschluss der Liegenschaften an die Verteilanlagen der Energie AG;
8. den Erlass der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Reglemente;
9. die Benachrichtigung der Richterin oder des Richters im Falle der Überschuldung.

Er hat weiter folgende Aufgaben:

1. der Erlass von Vorschriften im Personalwesen;
2. die Genehmigung des Budgets und des Investitionsplans;
3. die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung und Antragstellung auf die Verwendung des Reingewinns;
4. die Ernennung der Vertreter für die Ausübung des Stimmrechts in den Generalversammlungen der Gesellschaften, an welchen die Energie AG beteiligt ist;
5. der Erlass der Stellenbeschreibung für den Geschäftsführer;
6. der Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.5. Auskunfts- und Einsichtsrecht

Jedes VR-Mitglied kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Energie AG und Einsicht in sämtliche Geschäftsdokumente und -bücher verlangen.

3. DER GESCHÄFTSFÜHRER

3.1. Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsführung und Organisation der Energie AG wird vollumfänglich an den durch den VR ernannten Geschäftsführer übertragen, soweit nicht Gesetz, Statuten oder dieses Reglement etwas Anderes vorsehen.

Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Führung der Geschäfte und die Organisation der Energie AG im Rahmen des Budgets;
2. die Umsetzung der VR-Beschlüsse;
3. die Überwachung der Liquidität;
4. die Personalanstellung und Personalführung;
5. die Vorbereitung und Einberufung der VR-Sitzungen;
6. die Protokollführung an der GV;
7. das Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden des VR.

Er kann im Rahmen des Budgets Aufgaben und Kompetenzen an Mitarbeitende der Energie AG übertragen; im Übrigen gelten seine Stellenbeschreibung sowie die Kompetenz- und Unterschriftenregelung gemäss Anhang.

Er legt dem VR folgende Geschäfte zum Entscheid vor:

1. der Abschluss von Krediten oder Darlehensverträgen;
2. die Genehmigung der Risikobeurteilung;
3. die Genehmigung des Jahres-Budgets und des Investitionsplanes;
4. das Eingehen von Bürgschaften oder anderen Garantien;
5. die Beschlussfassung über Investitionen, die nicht im Budget enthalten sind oder dieses überschreiten;
6. der Kauf und Verkauf von nichtbetriebsrelevanten Vermögenswerten;
7. der Erwerb und die Veräusserung von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie die Bestellung an Grundpfandrechten;
8. der Erwerb, die Veräusserung, Verstärkung und Verminderung von Beteiligungen an Gesellschaften;
9. die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten mit besonderer Bedeutung für die Gesellschaft (Einleitung von Prozessen, Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, Abschluss von Vergleichen, Zustimmung zu Nachlassverträgen von wichtigen Schuldnern der Gesellschaft) und Ernennung eines Rechtsvertreters.

3.2 Berichterstattung

Der Geschäftsführer orientiert quartalsweise an den VR-Sitzungen über den finanziellen und operativen Geschäftsgang.

Er hat ausserordentliche Geschäftsvorfälle unverzüglich dem Präsidenten zu melden; der Präsident informiert umgehend die übrigen Mitglieder.

4. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

4.1. Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer sind für die Energie AG vertretungsberechtigt. Sie verfügen über Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien, die im Handelsregister einzutragen ist.

Es gilt die Kompetenz- und Unterschriftenregelung gemäss Anhang.

Bei Unklarheiten entscheidet abschliessend der VR.

4.2. Geheimhaltung

Die VR-Mitglieder und der Geschäftsführer sind verpflichtet, gegenüber Dritten Still-schweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen.

4.3. Ausstand

VR-Mitglieder treten in Geschäften, die ihre eigenen Interessen oder diejenigen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen betreffen, in den Ausstand.

4.4. Schlussbestimmungen

Dieses Organisationsreglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement vom 26. September 2000.

Sumiswald, 23. Oktober 2019

Der Präsident:

Hans Maeder

Der Vizepräsident:

Kurt Aeschlimann

Anhang:

Kompetenz- und Unterschriftenregelung